

Muslimische Jugend Österreich Eitnergasse 6/5 1230 Wien

An die:

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 31.01.2020

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zu 85/ME (XXVII. Gesetzgebungsperiode)

Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften und das Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften geändert werden

Einleitung

Eingangs muss darauf hingewiesen werden, dass die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, unmissverständlich im Kontext des Terroranschlags von Wien vom 02. November 2020 stehen, respektive gestellt wurden (siehe Presseaussendung vom 12.11.2020 "Anti-Terror-Paket gegen Extremismus"). Diese Kontextualisierung ist aber verfehlt. Festzuhalten ist, dass das Islamgesetz 2015 der Regelung der "äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften" dient. Es dient damit der Regelung der Beziehung zwischen Religionsgesellschaft und Staat, so wie dies auch bei anderen Religionssondergesetzen der Fall ist. Die Novelle eines Religionssondergesetzes wie des Islamgesetzes in den Kontext des Terroranschlags vom 02. November 2020 zu stellen, bedeutet aber einen empfindlichen Eingriff in das Kooperationsverhältnis zwischen Staat und Religionsgesellschaft, weg von einer Begegnung auf Augenhöhe, zurück zu einem staatskirchenhoheitlichen Handeln des Staats gegenüber Kirchen und Religionsgesellschaften.

Der vorliegende Gesetzesentwurf betreffend Islamgesetz 2015 und Bekenntnisgemeinschaften-gesetz ist aber nicht nur wegen seiner öffentlichen Kontextualisierung im Lichte eines Terroranschlags problematisch. In einer Gesamtschau der angestrebten Änderungen, bestehen Bedenken, dass das Kultusamt von einer bloßen Dienststelle zu einer Art "Religionsbehörde" umdefiniert werden soll. Dies ergibt sich aus der umfassenden Datenverarbeitungs- und Belehrungsermächtigung im neuen § 11b BekGG und der neuen verwaltungspolizeilichen Befugnisse im Islamgesetz. In diesem Sinne wäre es folgerichtig fortan vom Kultusamt als "Religionsbehörde" mit spezifisch "religionspolizeilichen" Aufgaben und Ermächtigungen zu sprechen. Inwieweit diese Neudefinition mit den Grundsätzen eines bekenntnisneutralen Staates vereinbar ist, ist fraglich.

Spezifisch sei auch zu erwähnen, dass die Pflicht zur Bekanntgabe sämtlicher religiöser Funktionsträger (sog. "Imameliste") und die vorgesehene Pflicht zur Vorlage von Rechnungsunterlagen mit dem Schutz der inneren Angelegenheiten anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften nach Art 15 StGG nicht vereinbar und darüber hinaus gleichheitswidrig ist. Zuletzt bestand eine Pflicht zur Rechnungslegung gegenüber dem Staat durch anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften mit § 4 Kirchenbeitragsgesetz 1939 (siehe dazu weiter unten mit weiteren Nachweisen).

Schließlich ist es auch zweifelhaft, ob überhaupt kooperationsrechtliche Grundsätze bei den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Bekenntnisgemeinschaftengesetz (BekGG) und Islamgesetz eingehalten wurden. Bei der vorgeschlagenen Änderung des § 11b BekGG ist unbekannt, ob die anerkannten Religionsgesellschaften überhaupt konsultiert wurden, um ihr Einverständnis zum vorliegenden Gesetzesentwurf einzuholen. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen im Islamgesetz muss massiv in Zweifel gezogen werden, ob die öffentlich kolportierten "Verhandlungen" zwischen der Kultusministerin und der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) überhaupt als gültig im Sinne des Kooperationsgrundsatzes angesehen werden können.

Die geplanten Änderungen sind in ihrer Gesamtheit abzulehnen.

1 Zu § 11b Bekenntnisgemeinschaftengesetz

1.1 Lex Fugitiva

Der vorgeschlagene §11b BekGG stellt klar eine lex fugutiva dar. Sie soll nach ihrem Regelungsgehalt und nach klarer Beschreibung in den Erläuterungen sämtliche anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie Bekenntnisgemeinschaften betreffen und müsste damit systematisch richtig im Anerkennungesetz 1874 normiert werden. Eine Grundlage dafür, diese Bestimmung im Bekenntnisgemeinschaftengesetz zu regeln, besteht nicht. Darüber hinaus wurde ein konkretes Regelungsbedürfnis für den § 11b BekGG, soweit bekannt, im Vorfeld des Begutachtungsentwurfs weder von staatlicher Seite im öffentlichen Diskurs noch gegenüber den Kirchen und Religionsgesellschaften artikuliert. Inwieweit die vorliegende Regelung überhaupt rechtspolitisch notwendig und im Lichte der Einhaltung kooperationsrechtlicher Grundsätze zulässig ist, scheint daher per se fraglich.

1.2 Datenschutz

Mit dem neuen § 11b Abs 1 BekGG sollen Dienststellen des Bundes zukünftig verpflichtet sein, den Bundeskanzler in Angelegenheiten des Kultus anzuhören und kultusbezogene Informationen zu übermitteln.

In Bezug auf Kultusangelegenheiten ist es unvermeidlich, dass auch Daten in Bezug auf Religionsausübung verarbeitet werden. Dabei handelt es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten natürlicher und juristischer Personen handeln (§ 1 Abs 1 DSG), deren Verarbeitung nach Art 9 DSGVO eine besonderen Rechtfertigung erfordert. In Zusammenhalt mit § 1 Abs 2 DSG darf die Verwendung derartiger, besonders schutzwürdiger, personenbezogener Daten durch eine staatliche Behörde nur erfolgen, sofern dies nach den in Art. 8 Abs. 2 der EMRK genannten Gründen notwendig ist und sofern es sich um wichtige öffentliche Interessen handelt. Es darf auch nur das jeweils gelindeste Mittel angewendet werden.

Es scheint datenschutzrechtlich bedenklich, mit § 11b BekGG eine nicht ausreichend determinierte Blankettregelung zu schaffen, die schlichtweg alle Dienststellen des Bundes zur Informationsübermittlung verpflichtet, sofern ein wie auch immer gearteter Konnex zu Kultus gegeben ist.

Besonders besorgniserregend scheint dies auch deshalb, da § 11b BekGG insbesondere die Übermittlung von Unterlagen gerichtlicher und behördlicher Ermittlungsergebnisse regeln möchte. Informationen aus gerichtlichen und behördlichen Ermittlungsakten stellen besonders sensible Informationen dar, deren Weitergabe geeignet ist, besonders schwerwiegend in die Rechte Betroffener natürlicher oder juristischer Personen einzugreifen.

Einer derartigen, nicht näher determinierten Ermächtigung stehen überdies umfangreiche Amtsverschwiegenheitspflichten betroffener Dienststellen des Bundes entgegen (siehe hierzu auch die Stellungnahme der Datenschutzbehörde 2/SN-85/ME), sodass die Vollziehbarkeit des § 11b BekGG überdies zweifelhaft scheint.

Die in den Erläuterungen erwähnte Überprüfung der Voraussetzungen im Rahmen eines Antrags einer neu zu gründenden Religionsgesellschaft oder Kultusgemeinde kann weder eine Rechtfertigung für schlechthin jede Datenverarbeitung darstellen, die besondere Kategorien bzw. besonders schutzwürdige personenbezogene Daten betreffen.

Schließlich scheint der geplante § 11b BekGG offenbar eng mit dem IslamG in Zusammenhang zu stehen. Nehmen die Erläuterungen doch spezifisch auf fehlende Bestimmungen zu Speicherung und Löschung von Daten im Islamgesetz Bezug (und auch auf Bekenntnisgemeinschaften). Soweit bekannt existieren keinerlei spezifische datenschutzrechtliche Regelungen zur Speicherung und Löschung von Daten in Bezug auf andere anerkannte Religionsgesellschaften und deren Sondergesetze. Warum aber nur speziell das Fehlen derartiger Bestimmungen bloß hinsichtlich des Islamgesetzes und nicht auch der anderen Religionssondergesetze problematisiert wird, dafür bleiben die Erläuterungen eine Erklärung schuldig. Offenbar soll hier ein spezieller Informationsbedarf über islamische Religionsgesellschaften bestehen. Im Ansatz kommt dies sogar dadurch zum Ausdruck, dass das Kultusamt offenbar über eine breitere Informationsbasis verfügen möchte, wenn es um die Erlangung der Rechtspersönlichkeit zukünftiger Religionsgesellschaften geht. Bekanntlich ist das Islamgesetz, neben dem AnerkennungsG 1874, das einzige Religionssondergesetz, das die Gründung weiterer Religionsgesellschaften an sich überhaupt vorsieht.

1.3 <u>Kultusamt als Religionsbehörde, Widerspruch zu bekenntnisneutralem Staat</u>

Wie bereits erwähnt, dient der § 11b BekGG nach den Erläuterungen offenbar dem Zweck die gesetzliche Rolle des Kultusamts umzudeuten. Ihm soll aus Sicht der Erläuterungen eine "informative und beratende Aufgabe zu[kommen], soweit andere Ministerien, Landesregierungen, Gerichte, Behörden und Ämter bei der Vollziehung ihrer Vorschriften mit Religionsgemeinschaften in Kontakt kommen oder religiös/weltanschauliche Angelegenheiten der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger berührt werden (...)". Mit diesem Selbstverständnis und der Pflicht zur Übermittlung von Daten sowie der Ermächtigung andere Behörden umfassend zu belehren, soll das Kultusamt wohl als eigenständige "Religionsbehörde" umdefiniert werden (oder in Hinblick auf das bereits bestehende Kultusminister*innenamt sogar als "Religionsministerium").

Nach wie vor handelt es sich beim Kultusamt aber bloß um eine nachgeordnete Dienststelle des Bundeskanzlers. Ihm kommt nach wie vor keine eigenständige Behördenqualität zu. Dazu fehlt es an einem eigenständigen Gesetz, welches das Kultusamt als Behörde einrichtet und ihm näher umschriebene Kompetenzen einräumt.

Das Kultusamt nimmt als nachgeordnete Dienststelle des Bundeskanzlers die Kompetenz "Kultus" für diesen wahr. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die äußeren Angelegenheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie der eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften (Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht [2003] 33). Inwieweit einer Behörde bzw. einer Dienststelle in einem bekenntnisneutralen Staat, die Rolle zukommen darf, eine informative und beratende Rolle in Bezug auf Religionsgesellschaften und religiöse Angelegenheiten der Staatsbürger*innen wahrzunehmen, muss grundlegend hinterfragt werden. Befremdlich wirkt in diesem Zusammenhang speziell, dass das Kultusamt fortan auch "informative und beratende Aufgaben" gegenüber anderen Behörden wahrnehmen soll, soweit nicht nur religiöse, sondern auch "weltanschauliche Angelegenheiten der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger berührt werden", dies in einem Atemzug mit Religion. Eine Behörde, der die Bewertung religiöser und weltanschaulicher Angelegenheiten seiner Staatsbürger*innen zukommt, scheint nicht im Einklang mit der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates.

2 Zu den geplanten Änderungen im Islamgesetz

2.1 Gleichheitswidrigkeit

In den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen im Islamgesetz heißt es: "Die vorliegenden Änderungen finden keine ausdrückliche Entsprechung in anderen Gesetzen über die äußeren Angelegenheiten von Kirchen und Religionsgesellschaften." Damit nehmen die Erläuterungen die Gleichheitswidrigkeit des vorliegenden Gesetzesentwurfes bereits vorweg.

Weder finden sich in anderen Religionssondergesetzen Auflösungstatbestände noch Pflichten zur Vorlage von Seelsorger-Listen oder Rechnungsabschlüssen und auch keine exorbitanten Verwaltungsstraftatbestände. Sofern die Erläuterungen in der Folge ausführen, dass sich dieselben Pflichten auch anderen Religionssondergesetzen entnehmen ließen, ist dies schlicht unrichtig.

2.2 "Religionspolizeiliche" Befugnisse

Mit den vorliegenden Änderungen geben die Erläuterungen implizit zu erkennen, dass der Grund für die Einführung der genannten Regelungen offenbar in bestimmten materienspezifischen, demnach "islamspezifischen" Gefahren gesehen wird, die spezieller verwaltungspolizeilicher Befugnisse des Bundeskanzlers bedürfen (VfSlg 3.650; VfSlg 3.201; Barbara Gartner-Müller, Integration, Recht und Religion, öarr 2017, 73 [80f]). Das ergibt sich insbesondere aus den nunmehr vorgesehenen hohen Verwaltungsstrafen für die Verstöße gegen das Islamgesetz im Allgemeinen, andererseits aus der Ermächtigung sog. "Imame-Listen" sowie Finanzunterlagen und Rechnungsabschlüsse islamischer Religionsgesellschaften zu verlangen. Nach der Judikatur des VfGH kann sich die prohibitive Wirkung der Verwaltungspolizei im Gegensatz zur Sicherheitspolizei nur gegen besondere, der konkreten Verwaltungsmaterie zuordenbare Gefahren wenden (VfSlg 3.201, Gartner-Müller ebd.).

Daraus folgt, dass dem Kultusamt nunmehr offenbar die Wahrnehmung von Verwaltungspolizei, bzw. in Bezug auf die konkrete Materie, <u>Religionspolizei</u> zukommen soll. Eine derartige Kompetenz ist aber

strikt abzulehnen; sowohl in Bezug auf islamische Religionsgesellschaften als auch in Bezug auf jede andere Kirche und Religionsgesellschaft. Darüber hinaus ist sie auch aus gleichheitsrechtlichen Gründen strikt abzulehnen. Es bestehen keinerlei Gründe, welche die im Begutachtungsentwurf geplante, gleichheitswidrige und diskriminierende Einführung der genannten Tatbestände nur in Bezug auf islamische Religionsgesellschaften rechtfertigen würden.

2.3 § 7 Z 5 iVm § 25 Abs 1 Z 3IslamG: sog. "Imame-Listen"

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen handelt es sich bei der geplanten Ermächtigung zur Bekanntgabe religiöser Funktionsträger, sog. "Imame-Listen", um einen Kernbereich innerer Angelegenheiten gem. Art 15 StGG und gerade keine äußeren Angelegenheiten.

Im Rahmen der äußeren Angelegenheiten besteht lediglich ein Interesse des Staates, dass ihm die außenvertretungsbefugten Organe bekannt sind. Wer Imam/Seelsorger/"religiöser Funktionsträger" ist, ist eine reine innere Angelegenheit der Religionsgesellschaft. Soweit andere Kirchen und Religionsgesellschaften ihre Seelsorger dem Staat bekanntzugeben haben, betrifft das auch nicht schlechthin jeden Seelsorger, sondern nur jene, bei der sich die Außenvertretungsbefugnis mit der Seelsorgetätigkeit deckt. Auch hier irren also die Erläuterungen. Diese Bestimmung ist damit klar als Eingriff in die inneren Angelegenheiten islamischer Religionsgesellschaften nach Art 15 StGG und als gleichheitswidrig zu qualifizieren. Ein staatlicher Anspruch auf "Transparenz, wem welche Funktion innerhalb der jeweiligen Körperschaft öffentlichen Rechts zukommt" wie dies die Erläuterungen nennen, dafür besteht keinerlei rechtliche Grundlage.

Insoweit die Erläuterungen die Bestimmung des § 11 Anerkennungesetz 1874 über die Bekanntgabe der zur "Seelsorge berechtigten Personen" als Bestimmung sehen, die mit § 7 IslamG und § 25 IslamG vergleichbar ist und damit eine zulässige Regelungsmöglichkeit suggerieren, muss dies abgelehnt und zurückgewiesen werden. In der Lehre werden die Bestimmungen des §§ 10-13 AnerkennungsG zu Recht als obsolet betrachtet. Die dort angesprochene Funktion und Rechtsstellung des Seelsorgers bezog sich auf seine Stellung als öffentlicher Funktionär iSd Art 3 StGG im Rahmen der den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften übertragenen staatlichen Funktionen. Mit dem Wegfall der diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen ist diesen Regelungen des AnerkennungsG der Anwendungsbereich entzogen (Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht [2003] 110).

Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, dass jegliche "religiöse Funktionsträger" dem Bundeskanzler bekanntzugeben sein sollen, denen "eine Verbreitung der religiösen Lehre der Religionsgesellschaft zurechenbar ist ". Eine Abgrenzung bei welcher Tätigkeit eine Verbreitung beginnt und wo sie aufhört ist schlicht nicht möglich. Wem eine Verbreitung der Lehre "zurechenbar" ist und wem nicht, läuft in letzter Konsequenz auf eine staatliche Definition religiöser Praxis hinaus. Dies steht aber gerade nicht im Einklang mit dem Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Neutralität des Staates.

Nach den Erläuterungen wäre die Bekanntgabe religiöser Funktionsträger gerechtfertigt, weil der Status Körperschaft öffentlichen Rechts "bedingt, dass hinreichend klargestellt sein muss, wer für diese Körperschaft öffentlichen Rechts (...) welche religiöse Handlung ihr zuzurechnen ist" Islamische Religionsgesellschaften sind zwar Körperschaften öffentlichen Rechts, sie sind aber keine wie auch immer gearteten staatlichen Einrichtungen, die einer staatlichen Überwachung und Kontrolle unterliegen.

Die Bekanntgabe religiöser Funktionsträger bzw. die Übermittlung dieser sog. "Imame-Listen" stellt überdies eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art 9 DSGVO der betroffenen Personen dar. Für die Übermittlung derartiger Daten muss in Verbindung mit iVm § 1 Abs 2 DSG ein Rechtfertigungsgrund nach Art 8 Abs 2 EMRK bestehen. Ein solcher Grund ist nicht erkennbar.

Unklar bleibt auch § 7 Z 5 iVm § 25 Abs 1 Z 3 IslamG 2015, wonach nunmehr eine Verpflichtung zur Bekanntgabe aller mit der Religionsgesellschaft oder Kultusgemeinde verbunden "Einrichtungen" an den Bundeskanzler bestehen soll. Ein rechtliches Interesse des Bundeskanzlers kann hier, wenn überhaupt nur hinsichtlich nach innerreligionsgesellschaftlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Einrichtungen bestehen. Keinesfalls kann dies aber auch auf Einrichtungen nach Privatrecht zutreffen. Die Unschärfe der Begrifflichkeit ist hier wenig hilfreich.

2.4 § 7 Z 4 iVm § 25 IslamG: Pflicht zur Vorlage von Rechnungsunterlagen

Zuletzt bestand eine staatliche Ermächtigung zur Einsicht in Rechnungsunterlagen gegenüber Kirchen und Religionsgesellschaften nach § 4 Kirchenbeitragsgesetz (1939). Nach § 4 Abs 2 Kirchenbeitragsgesetz 1939 kommt den staatlichen Behörden die Ermächtigung zu, in die kirchliche Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und über die Haushaltsposten jede ihr erforderlich erscheinende Auskunft zu verlangen (GBlÖ Nr. 543/1939). Zu Recht besteht in Rechtsprechung und Lehre Einhelligkeit, dass § 4 Kirchenbeitragsgesetz 1939 in Folge Unverträglichkeit mit Art 15 StGG nicht mehr in Geltung steht. Darüber hinaus ist auf Art II Abs 4 Vermögensvertrag 1960 und die entsprechenden Bestimmungen in § 1 Abs 2 Z V Protestantengesetz bzgl. der evangelischen und § 2 FG AltkathK bzgl. der Altkatholischen Kirche zu verweisen, wodurch derartigen staatlichen Aufsichtsbefugnissen ausdrücklich derogiert wurde (*Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht [2003] 408 mwN). Dass nunmehr eine ähnliche Bestimmung in Bezug auf islamische Religionsgesellschaften wieder eingeführt werden soll, ist in diesem Licht nicht nur als Eingriff in die inneren Angelegenheiten nach Art 15 StGG und gleichheitswidrig zu qualifizieren sondern auch historisch zutiefst bedenklich.

Die geplanten Bestimmungen führen zu einer präventiven Kontrolle islamischer Religionsgesellschaften hinaus, ohne, dass dazu konkrete Anhaltspunkte von Nöten sein müssten, die ein Tätigwerden der Behörde rechtfertigen würden. Demnach wird bereits ex ante davon ausgegangen, dass islamische Religionsgesellschaften, Kultusgemeinden oder deren sonstige Einrichtungen auslandsfinanziert sein könnten und sich vom Vorwurf der Auslandsfinanzierung erst freibeweisen müssen.

Überdies führt die Regelung zu einer pauschalen Einschau in <u>sämtliche</u> Rechnungsunterlagen islamischer Religionsgesellschaften, somit auch in deren Mittel*verwendung*, nicht bloß in die Mittel*aufbringung*. Eine Einschau in die Mittlerverwendung liegt aber gerade nicht im Regelungszweck des § 6 Abs 2 IslamG.

Aus legistischer Sicht scheint es außerdem seltsam, dass Betroffene nach § 25 Abs 2 letzter Satz IslamG auch zur Übermittlung der Rechnungsunterlagen "anderer juristischer Personen" verpflichtet werden sollen, sofern die Finanzierung durch diese erfolgt. Zur Vorlage fremder Rechnungsabschlüsse wie dies in den Erläuterungen ausgeführt wird, kann aber wohl niemand ernsthaft rechtlich verpflichtet werden. Wie das darüber hinaus im Einzelnen vollzogen werden soll, ist völlig unklar.

Darüber hinaus handelt es sich bei Rechnungsunterlagen wiederum um besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art 9 DSGVO iVm § 1 Abs 2 DSG. Die Kontrolle des Auslandsfinanzierungsverbots nach § 6 Abs 2 IslamG im Wege einer undifferenzierten Kontrolle sämtlicher Rechnungslegungsunterlagen scheint durch Art 8 Abs 2 EMRK nicht gerechtfertigt.

2.5 § 5 Abs 2 IslamG 2015: Ausweitung von Auflösungstatbeständen

Bereits im Rahmen der Einführung des Islamgesetz 2015 wurde die Einführung umfangreicher Auflösungstatbestände in Bezug auf islamische Religionsgesellschaften und deren Kultusgemeinden kritisiert (zum Beispiel Potz/Schinkele 2014, Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Islamgesetz 2015, 102/SN-69/ME).

Auflösungstatbestände bezüglich anerkannter Religionsgesellschaften finden sich ausschließlich im IslamG 2015. Kein anderes Religionssondergesetz sieht Auflösungstatbestände an sich vor. Dies für sich lässt die Auflösungstatbestände bereits gleichheitswidrig erscheinen.

Der neu vorgesehene § 5 Abs 2 Z 3 IslamG 2015 sieht nunmehr die Auflösung von "Einrichtungen" der Religionsgesellschaft und Kultusgemeinden in einer Art Eilverfahren vor. Ein derartiges Eilverfahren, das der betroffenen Einrichtung keine Möglichkeit zur Rechtfertigung gibt, verstößt gegen das Recht auf ein faires Verfahren sowie das Recht auf rechtliches Gehör nach Art 6 EMRK.

2.6 § 30 IslamG: Verwaltungsstraftatbestände

Die Titulierung von § 30 mit "Durchsetzung von behördlichen Entscheidungen" scheint hier legistisch unrichtig und euphemistisch. Richtigerweise müsste § 30 IslamG mit "Strafbestimmungen" umschrieben sein.

Wiederholt muss darauf hingewiesen werden, dass sich derartige Strafbestimmungen in keinem anderen Religionssondergesetz finden noch im Zusammenhang mit anderen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Die Höhe der in § 30 genannten Straftatbestände ist bedenklich hoch und keinesfalls verhältnismäßig.

Speziell im Lichte des verwaltungsstrafrechtlichen Kumulationsprinzips, wonach bereits für eine strafbare Handlung auch kumulativ mehrere Verwaltungsstrafen verhängt werden können, scheint der vorliegende § 30 IslamG als finanziell existenzgefährdend für islamische Religionsgesellschaften und deren Einrichtungen. Besonders § 30 Abs 3 ist in keiner Art und Weise konkretisiert und führt zu einer nicht konkretisierbaren Zahl an möglichen Straftatbeständen. Inwieweit außerdem ein "religiöser Funktionsträger" außerdem einen der Straftatbestände überhaupt verwirklichen kann, wenn nicht einmal zweifelsfrei definierbar ist, was nach dem neuen § 7 Z 5 IslamG ein religiöser Funktionsträger sein soll, ist völlig unklar.

Die vorgesehenen Straftatbestände scheinen somit, gleichheitswidrig und mit dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot des Art 7 EMRK in Widerspruch.